

S a t z u n g

über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstigen Materialien sowie Gebrauchsgütern im Außenbereich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erläßt die Gde. Erzhausen gemäß Beschluß der Gem. Vertretung vom 6. Mai 1965 für ihr Gebiet folgende

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Der Genehmigung bedarf, wer im Außenbereich (das ist der Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 EBauG vom 30.6.1960 und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

1. Autowracks,
2. Alt- und sonstige Materialien,
3. Gebrauchsgüter

im erheblichen Umfange auffällig lagern will. Dies gilt auch im Falle der Nutzungsänderung oder der Erweiterung eines Lagerplatzes.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen bleibt die Lagerung, soweit sie durch gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist.

§ 2

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung wird von der Gemeinde Erzhausen erteilt.

§ 3

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung ist unter Darlegung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Lagerung schriftlich unter Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Mit der Ausführung der genehmigungspflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

§ 4

Genehmigung

Abs. 1: Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen, insbesondere, daß der Antragsteller die Möglichkeit nachweist, Autowracks und Altmaterialien laufend zu verarbeiten oder wegzuschaffen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Die Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern oder sonstige Abschirmung kann gefordert werden.

Abs. 2: Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Lagerung die öffentlichen Belange beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn

- a) das vorhandene Strassen- oder Wegenetz in einer der Zweckbestimmung zuwiderlaufenden Weise in Anspruch genommen wird oder
- b) schädliche Einflüsse auf den Untergrund eintreten können oder
- c) die Wasserwirtschaft gefährdet wird oder
- d) die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder das Ortsbild verunstaltet wird oder
- e) eine der gemeindlichen Planungsabsichten widersprechende Häufung gleichartiger Anlagen zu befürchten ist oder
- f) die erforderliche Genehmigung für die Zufahrt nach dem geltenden Strassenrecht nicht vorliegt.

Abs. 3: Bei der Entscheidung sind nachbarliche Interessen zu würdigen.

§ 5

Insoweit in dieser Satzung strengere Anforderungen als nach bisherigem Recht gestellt werden, kann die Anpassung bestehender Anlagen an diese Satzung nur verlangt werden, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von 2,-- bis zu 1 000,-- DM geahndet werden kann.

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlich ein, so ist das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 861) in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 7

Zwangsmaßnahmen

Die Befolgung der auf Grund dieser Satzung ergangenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,-- DM gemäß § 152 HGO festgesetzt werden.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung stehen die Rechtsmittel nach der VerwGO vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zu .

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Erzhausen, den 7. Mai 1965
veröffentlicht am 11.5.65
abgenommen am

Für den Gemeindevorstand:

K. I. I.